Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste aus dem Steuerrecht

Januar 2023

Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de

Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Arbeitszimmer für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft	FG Düsseldorf, Urt. v. 9.9.2022 – 3 K 2483/20 E (DW20230104)
2.	Widerruf der Option zur Umsatzsteuerpflicht	BFH, Beschl. v. 2.7.2021 - XI R 22/19 AKR20220305 (DW20220513)
3.	Beitragsbemessungsgrenzen, Sachbezugswerte und Künstlersozialabgabe 2023	Eigener Beitrag (DW20230101)
4.	Anrechnung von Einkünften bei Unterhaltsaufwendungen	BFH, Urt. v. 8.6.2022 – VI R 45/20 (DW20230102)
5.	Taxi ist kein öffentliches Verkehrsmittel für den Werbungskostenabzug	BFH, Urt. v. 9.6.2022 – VI R 26/20 (DW20230105)
6.	Unternehmereigenschaft beim Internethandel (hier: ebay)	BFH, Urt. v. 12.5.2022 – V R 19/20 (DW20230108)
7.	Aufbewahrungsfristen	Eigener Beitrag (JR2022/2023)

Ernst Röbke Verlag

Das Wichtigste
für den Steuerberater

Januar 2023

1. Zuordnung einer freiwilligen Umsatzsteuervorauszahlung bei Gewinnermittlungen nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR)

Der sog. kurze Zeitraum bezeichnet die zehn Tage vor und nach dem 31.12. eines Jahres. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen innerhalb dieses Zeitraums zu- oder abgeflossen und auch fällig geworden sind, werden in dem Jahr berücksichtigt, zu dem sie auch wirtschaftlich gehören. Diese Regelung stellt eine Besonderheit des ansonsten geltenden Zu- und Abflussprinzips dar.

Umsatzsteuervorauszahlungen für den Voranmeldungszeitraum Dezember werden grundsätzlich am 10.1. des Folgejahres gezahlt. Da die wirtschaftliche Zugehörigkeit und Fälligkeit aufgrund des kurzen Zeitraums noch zum Dezember gehören und die Umsatzsteuervorauszahlung zudem eine regelmäßig wiederkehrende Zahlung ist, wird diese Vorauszahlung für den Dezember und nicht für den Januar als Betriebsausgabe in der Gewinnermittlung berücksichtigt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Zahlung nicht später als zum 10.1. vorgenommen wird, da diese dann nicht mehr in den kurzen Zeitraum fällt.

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Voranmeldungszeitraum des Dezembers des Vorjahres, die zwar innerhalb des für § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG maßgeblichen Zehn-Tages-Zeitraums geleistet, aber wegen einer Dauerfristverlängerung erst danach fällig wird, ist bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Jahr des Abflusses als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das entschied der Bundesfinanzhof. Durch die Dauerfristverlängerung verschiebt sich die Fälligkeit der Vorauszahlung in die Zeit nach dem kurzen Zeitraum. Die Voraussetzungen für die Anwendung des kurzen Zeitraums liegen somit nicht mehr vollständig vor und die Zahlung darf somit erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung berücksichtigt werden. In dem entschiedenen Fall hatte der Steuerpflichtige eine Dauerfristverlängerung bis zum 10.2. Die ersten zehn Tage des neuen Jahres werden damit deutlich überschritten.

(BFH, Urt. v. 21.6.2022 – VIII R 25/20)

2. Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch den Flankenschutzprüfer

Die Sachbearbeiter in den Finanzämtern haben zur Aufklärung von unklaren Sachverhalten nur begrenzte Möglichkeiten diese entsprechend aufzuklären, insbesondere dann, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht kaum oder gar nicht nachkommen.

Für Fälle dieser Art gibt es für den Sachbearbeiter die Möglichkeit, sich an den sog. Flankenschutz zu wenden. Dieser kann durch Außendiensttätigkeiten mehr über den Sachverhalt herausfinden, indem er beispielsweise unangekündigte Hausbesuche vornimmt oder sich persönlich mit den Steuerpflichtigen trifft.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall zu der Thematik vor. Das Finanzamt prüfte bei der Einkommensteuerveranlagung das erstmalig angegebene Arbeitszimmer. Aufgrund der vorliegenden Skizze der Wohnung ergaben sich noch einige Fragen, welche die Steuerpflichtige auf Nachfrage auch beantwortete. Trotzdem wandte sich der Sachbearbeiter an den Flankenschutz. Dieser führte bei der Steuerpflichtigen daraufhin eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch und bestätigte anschließend den von der Steuerpflichtigen vorgetragenen Sachverhalt gegenüber dem Finanzamt.

Diese Maßnahme war wegen des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatzs jedoch rechtwidrig, entschied der BFH, weil die betroffene Steuerpflichtige ihren Mitwirkungspflichtigen stehts nachgekommen war. Gleiches gilt aber auch dann, wenn der Steuerpflichtige der Ortsbesichtigung zustimmt und damit keine seiner Grundrechte verletzt werden.

(BFH, Urt. v. 12.7.2022 – VIII R 8/19)